

Bei diesem Gebiet (VRG 014/2024 Kluis/Trent) sind die Angriffspunkte etwas anders gelagert als beim vorherigen „Extremfall“, aber immer noch durchaus erheblich.

Besonders relevant sind hier:

- * Risiko erheblicher Umweltauswirkungen: „hoch“
- * vollständig im Vogelrastgebiet Stufe 3
- * Vogelzugdichte A
- * Wasservögel besonders betroffen
- * Fließgewässer und Überflutungsbereiche
- * FFH- und SPA-Gebiete im Umfeld
- * Vorbelastung durch bestehende WEA
- * ausdrücklich:
„erhebliche Beeinträchtigung nicht vollständig vermeidbar“

Das Entscheidende hier ist:

Die Unterlagen bestätigen selbst, dass trotz Vorbelastung weitere erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das eröffnet gute Argumente zu:

- * Kumulationswirkung,
- * Überlastung des Landschaftsraums,
- * Vogelzug,
- * sowie fehlerhafter Abwägung trotz erkannter Konflikte.



Strategisch starke Einwendung zu VRG 014/2024

Einwendungen gegen VRG 014/2024 (Kluis/Trent)

Gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes VRG 014/2024 bestehen erhebliche fachliche und rechtliche Bedenken.

1. Konflikte mit Vogelzug- und Rastgebieten

Die Unterlagen bestätigen, dass das Gebiet:

- * vollständig innerhalb eines Vogelrastgebietes Stufe 3 liegt,
- * sowie im Bereich des Vogelzuges mit Zugdichte A.

Zusätzlich wird ausdrücklich auf die besondere Betroffenheit von Wasservögeln hingewiesen.

Damit liegt eine erhebliche avifaunistische Konfliktlage vor.

Die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen in einem derart sensiblen Vogelzug- und Rastbereich steht in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Arten- und Gebietsschutzes.

2. Erhebliche Beeinträchtigungen laut Umweltbericht selbst nicht vermeidbar

Besonders kritisch ist, dass die Unterlagen ausdrücklich feststellen:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung ist hier nicht vollständig vermeidbar.“

Damit dokumentiert die Umweltprüfung selbst eine fortbestehende erhebliche Konfliktlage.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Ausweisung eines Vorranggebietes trotz prognostizierter nicht vollständig vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen noch mit den Anforderungen einer fehlerfreien planerischen Abwägung vereinbar ist.

3. Kumulative Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen

Die Unterlagen weisen ausdrücklich auf eine:

„Vorbelastung durch bestehende WEA“

hin.

Gerade deshalb hätte eine besonders sorgfältige Prüfung der kumulativen Auswirkungen erfolgen müssen.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Gesamtwirkungen zusätzlicher Anlagen auf:

- * Vogelzug,
- * Landschaftsbild,
- * Erholungsfunktion,
- * Wohnumfeld,
- * sowie Naturhaushalt

hinreichend untersucht wurden.

Die fortschreitende technische Überprägung der offenen Kulturlandschaft Rügens ist planerisch problematisch.

4. Sensibler Wasser- und Landschaftsraum

Die Unterlagen benennen:

- * Fließgewässer,
- * Stillgewässer,
- * Überflutungsbereiche,
- * sowie Wasserschutzgebiete im Umfeld.

Damit liegt ein empfindlicher Landschafts- und Wasserhaushalt vor, dessen Belastbarkeit durch zusätzliche technische Großstrukturen begrenzt erscheint.

5. Zweifel an der planerischen Standortwahl

Die Planung erscheint auch deshalb fragwürdig, weil bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen und gleichzeitig hohe naturschutzfachliche Konflikte dokumentiert werden.

Insbesondere die Kombination aus:

- * Vogelzugdichte A,
- * vollständigem Vogelrastgebiet,
- * Vorbelastung durch bestehende WEA,
- * sowie nicht vollständig vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

spricht gegen die Geeignetheit des Standortes als weiteres Vorranggebiet.

Vor diesem Hintergrund fordere ich, von der Ausweisung des VRG 014/2024 Abstand zu nehmen.



Strategisch ist dieses Gebiet interessant wegen der Kombination aus:

„Vorbelastung durch bestehende WEA“

plus

„erhebliche Beeinträchtigung nicht vollständig vermeidbar“

Denn damit können Sie argumentieren:

Die Region ist bereits belastet — trotzdem werden weitere Konflikte bewusst in Kauf genommen.